

VERORDNUNG (EG) Nr. 2802/2000 DES RATES**vom 14. Dezember 2000****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 26,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EG) Nr. 2505/96⁽¹⁾ hat der Rat autonome Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren eröffnet. Der Bedarf der Gemeinschaft an diesen Waren sollte unter möglichst günstigen Bedingungen gedeckt werden. Zu diesem Zweck sind zollermäßigte oder zollfreie Gemeinschaftszollkontingente zu eröffnen und geeignete Mengen festzulegen sowie bei bestimmten Zollkontingenten die Mengen zu erhöhen und die Zeiträume zu verlängern, ohne dass der Markt für diese Waren gestört wird.
- (2) Im Falle bestimmter in der genannten Verordnung aufgeführter Erzeugnisse und Waren liegt eine Beibehaltung der Gemeinschaftszollkontingente nicht mehr im Interesse der Gemeinschaft; diese Erzeugnisse und Waren sind daher aus der Tabelle in Anhang I zu streichen.
- (3) Angesichts der großen Anzahl der ab dem 1. Januar 2001 geltenden Änderungen und aus Gründen der Klarheit für den Benutzer ist die Tabelle in Anhang I der genannten Verordnung durch die Tabelle im Anhang der vorliegenden Verordnung zu ersetzen.
- (4) Die Verordnung (EG) Nr. 2505/96 ist daher entsprechend zu ändern.
- (5) Angesichts der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Verordnung liegt ein dringender Fall im Sinne von Abschnitt 1 Nummer 3 des Protokolls über die Rolle der einzelstaatlichen Parlamente in der Europäischen Union im Anhang zum Vertrag von Amsterdam vor —

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 14. Dezember 2000.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 wird für den Kontingenzzeitraum vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2000 wie folgt geändert:

- Die Kontingenzmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2799 wird auf 47 000 Tonnen festgesetzt;
- die Kontingenzmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2939 wird auf 260 000 000 Stück festgesetzt;
- die Kontingenzmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2949 wird auf 16 000 000 Stück festgesetzt;
- die Kontingenzmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2959 wird auf 80 000 Tonnen festgesetzt;
- die Kontingenzmenge des Zollkontingents mit der laufenden Nummer 09.2985 wird auf 200 000 Stück festgesetzt.

Artikel 2

Die Tabelle in Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 2505/96 wird durch die Tabelle im Anhang der vorliegenden Verordnung ersetzt.

*Artikel 3*Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 2001; Artikel 1 gilt jedoch mit Wirkung vom 1. Januar 2000.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

D. GILLOT

⁽¹⁾ ABl. L 345 vom 31.12.1996, S. 1. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 2255/2000 (ABl. L 258 vom 12.10.2000, S. 14).

ANHANG

„ANHANG I

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (in %)	Kontingentszeitraum
09.2703	ex 2825 30 00	10	Vanadiumoxide und -hydroxide, ausschließlich zum Herstellen von Legierungen ^(a)	13 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2711	ex 7202 41 10 ex 7202 41 91 ex 7202 41 99	10 10 10	Ferrochrom mit einem Kohlenstoffgehalt von mehr als 4 GHT, zum Herstellen von Eisen oder Stahl oder als Zusatz von Eisen oder Stahl des Kapitels 72 oder zum Herstellen von Nickellegierungen des Kapitels 75 der Kombinierten Nomenklatur ^(a)	400 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2713	ex 2008 60 19 ex 2008 60 39	10 11/19	Süßkirschen, in Alkohol eingelegt, mit einem Durchmesser von 19,9 mm oder weniger, ohne Kern, zum Herstellen von Schokoladenwaren ^(a) : — mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT — mit einem Zuckergehalt von 9 GHT oder weniger	2 000 Tonnen	10 ⁽¹⁾ 10	1.1.-31.12.
09.2719	ex 2008 60 19 ex 2008 60 39	20 20	Sauerkirschen (<i>Prunus cerasus</i>), in Alkohol eingelegt, mit einem Durchmesser von 19,9 mm oder weniger, zum Herstellen von Schokoladenwaren ^(a) : — mit einem Zuckergehalt von mehr als 9 GHT — mit einem Zuckergehalt von 9 GHT oder weniger	2 000 Tonnen	10 ⁽¹⁾ 10	1.1.-31.12.
09.2727	ex 3902 90 90	93	Synthetisches Polyalphaolefin mit einer Viskosität von nicht weniger als $38 \times 10^{-6} \text{ m}^2 \text{ s}^{-1}$ (38 centistokes) bei 100 °C, gemessen nach ASTM D 445	7 500 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2729	ex 0811 90 95	10	Boysenbeeren, gefroren, ohne Zusatz von Zucker, für die Verarbeitungsindustrie bestimmt ^(a)	1 500 Tonnen	12	1.1.-31.12.
09.2799	ex 7202 49 90	10	Ferrochrom mit einem Gehalt an Kohlenstoff von nicht weniger als 1,5 GHT und nicht mehr als 4 GHT und an Chrom von nicht mehr als 70 GHT	40 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2809	ex 3802 90 00	10	Säureaktivierter Montmorillonit, zum Herstellen von präpariertem Durchschreibepapier ^(a)	10 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2829	ex 3824 90 95	19	Fester Auszug, aus dem bei der Kolophoniumgewinnung aus Holz angefallenen Rückstand, unlöslich in aliphatischen Lösungsmitteln, mit folgenden Beschaffenheitsmerkmalen: — Gehalt an Harzsäuren von 30 GHT oder weniger, — Säurezahl von 110 oder weniger und — Schmelzpunkt von 100 °C oder höher	1 600 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2837	ex 2903 49 80	10	Bromchlormethan	700 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2841	ex 2712 90 99	10	Gemisch von 1-Alkenen mit einem Gehalt von 80 GHT oder mehr an 1-Alkenen mit einer Kettenlänge von 20 und 22 Kohlenstoffatomen	10 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2849	ex 0710 80 69	10	Pilze der Art <i>Auricularia polytricha</i> , auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, zum Herstellen von Fertiggerichten ^(a) ^(b)	700 Tonnen	0	1.1.-31.12.

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (in %)	Kontingentszeitraum
09.2851	ex 2907 12 00	10	O-Kresol, mit einer Reinheit von 98,5 GHT oder mehr	13 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2853	ex 2930 90 70	35	Glutathion	15 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2859	ex 2909 49 90	10	2,2'-[Isopropylidenbis(p-phenylenoxy)]diethanol in fester Form	1 300 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2867	ex 3207 40 80	10	Glas in Form von Granalien, mit einem Gehalt an: — Siliciumdioxid von 73 GHT bis 77 GHT — Dibortrioxid von 12 GHT bis 18 GHT — Polyethylenglykol von 4 GHT bis 8 GHT	310 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2881	ex 3901 90 90	92	Chlorsulfoniertes Polyethylen	6 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2889	3805 10 90	—	Sulfatterpentinöl	20 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2913	ex 2401 10 41 ex 2401 10 49 ex 2401 10 50 ex 2401 10 70 ex 2401 10 90 ex 2401 20 41 ex 2401 20 49 ex 2401 20 50 ex 2401 20 70 ex 2401 20 90	10 10 10 10 10 10 10 10 10 10	Tabak, unverarbeitet, auch in regelmäßiger Form zugeschnitten, mit einem Zollwert von nicht weniger als 450 EUR/100 kg Nettogewicht, zur Verwendung als Um- oder Deckblatt beim Herstellen von Waren der Unterposition 2402 10 00 ^(a)	6 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2914	ex 3824 90 95	26	Wässrige Lösung mit einem Trockenstoffgehalt an Betain von 40 GHT oder mehr und einem Gehalt an organischen oder anorganischen Salzen von 5 bis 30 GHT	38 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2915	ex 3824 90 95	27	Siliciumdioxid mit einer Reinheit von 99 GHT oder mehr, in Form sphärischer Teilchen, in Monoethylenglykol dispergiert	60 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2917	2930 90 14	—	Cystin	600 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2918	ex 2910 90 00	50	1,2-Epoxybutan	500 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2919	ex 8708 29 90	10	Faltenbälge zum Herstellen von Gelenkbussen ^(a)	2 600 Stück	0	1.1.-31.12.
09.2933	ex 2903 69 90	30	1,3-Dichlorbenzol	2 600 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2935	3606 10 10	—	Balsamharz	60 000 Tonnen	0	1.1.-30.6.
09.2935	3606 10 10	—	Balsamharz	50 000 Tonnen	0	1.7.-31.12.
09.2939	ex 8543 89 95	43	Spannungsgeregelte Oszillatoren, ausgenommen temperaturkompensierte Oszillatoren, bestehend aus einer mit aktiven und passiven Bauelementen bestückten gedruckten Schaltung, in einem Gehäuse mit: — einer Kennzeichnung, die aus einer der nachstehend aufgeführten Kombinationen besteht oder eine dieser Kombinationen als Bestandteil enthält: 1012TDK, 1019TDK, EK304, MQC403, MQC404, MQE001, MQE041, MQE042, MQE051, MQE201, MQE411, MQE501, URAE8X956A, URAB8, URAE8X960A, VD2S40, VD2S41, VD5S07 oder — einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht	260 000 000 Stück	0	1.1.-31.12.

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (in %)	Kontingentszeitraum
09.2945	ex 2940 00 90	10	D-Xylose	800 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2947	ex 3904 69 90	95	Polyvinylidenfluorid, in Form von Pulver, zum Herstellen von Metallbeschichtungslacken oder -farben ^(a)	1 300 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2949	ex 8543 89 95	44	Temperaturkompensierte Oszillatoren, bestehend aus einer gedruckten Schaltung, bestückt mit mindestens einem piezoelektrischen Quarzkristall und einem regelbaren Kondensator, in einem Gehäuse mit — einer Kennzeichnung, die aus einer der nachstehend aufgeführten Kombinationen besteht oder eine dieser Kombinationen als Bestandteil enthält: 3211A-ANF50, 5111B-ANL51, TCXO-111, TXO2603 oder — einer anderen Kennzeichnung, die sich auf Waren der vorstehenden Beschreibung bezieht	16 000 000 Stück	0	1.1.-31.12.
09.2950	ex 2905 50 20	20	2-Chlorethanol, zum Herstellen von flüssigen Thioplasten der Unterposition 4002 99 90 ^(a)	5 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2954	ex 2926 90 99	55	3-[Trifluormethyl]phenylacetonitril	100 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2955	ex 2932 19 00	60	Flurtamone (ISO)	200 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2957	ex 8507 90 98	10	Zylindrische Hülsen für Akkumulatoren aus nichtlegiertem Stahl, tiefgezogen, stückvernickelt, mit einem Außendurchmesser von nicht weniger als 13 mm und nicht mehr als 17 mm und einer Höhe von nicht weniger als 27 mm und nicht mehr als 70 mm	70 000 000 Stück	0	1.1.-31.12.
09.2959	ex 4804 41 91 ex 4804 41 99 ex 4804 51 90	10 10 10	Kraftpapiere und Kraftpappen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, ganz aus ungebleichten Sulfatzellstoff-Primärfasern, zum Herstellen von Waren der Position 3921 ^(a)	65 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2964	ex 5502 00 80	20	Kabel aus cellulosischer Faser in einem organischen Lösungsmittel gesponnen (Lyocell), für die Papierindustrie ^(a)	1 200 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2966	ex 2839 19 00	20	Kristallines Dinatriumdisilikat mit einem Gehalt an: — Siliciumdioxid von 59 GHT oder mehr und — Dinatriumoxid von 30 GHT oder mehr	12 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2975	ex 2918 30 00	10	Benzophenon-3,3':4,4'-tetracarbonsäuredianhydrid	500 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2976	ex 8407 90 10	10	Viertakt-Benzinmotoren mit einem Hubraum von 250 cm ³ oder weniger, zum Herstellen von Rasenmähern der Unterposition 8433 11 ^(a)	900 000 Stück	0	1.1.-31.12.
09.2978	ex 4804 52 90	10	Kraftpapiere und Kraftpappen, in der Masse einheitlich gebleicht, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 250 g, zur Verwendung beim Herstellen von Behältnissen flüssiger Nahrungsmittel ^(a)	48 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (in %)	Kontingentszeitraum
09.2979	ex 7011 20 00	15	Glasbildschirme mit einer Diagonalen von 80,9 cm (\pm 0,2 cm), gemessen von Außenrand zu Außenrand, und einer Lichtdurchlässigkeit von 80 % (\pm 3 %) bei einer Referenz-Glasdicke von 11,43 mm	600 000 Stück	0	1.1.-31.12
09.2980	ex 4810 32 10 ex 4810 32 90	10 10	Kraftpapiere und Kraftpappen, in Rollen, in der Masse einheitlich gebleicht, einseitig mit Kaolin oder Calciumcarbonat gestrichen oder überzogen, mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 400 g, zur Verwendung beim Herstellen von Behältnissen flüssiger Nahrungsmittel ^(a)	52 000 Tonnen	0	1.1.-31.12
09.2981	ex 8407 33 90 ex 8407 90 80 ex 8407 90 90	10 10 10	Hub- und Rotationskolbenmotoren mit Fremdzündung, mit einem Hubraum von nicht weniger als 300 cm ³ und einer Leistung von nicht weniger als 6 und nicht mehr als 15,5 kW, zum Herstellen von: — selbstfahrenden Sitzrasenmähern (Rasentraktoren) der Unterposition 8433 11 51 — Traktoren der Unterposition 8701 90 11 deren Hauptfunktion die eines Rasenmähers ist, oder — 4-Takt-Motormähern mit einem nominalen Hubraum von 480 cm ³ der Unterposition 8433 20 10 ^(a)	210 000 Stück	0	1.1.-31.12
09.2982	ex 2903 69 90	20	1,2-Bis(pentabromphenyl)ethan	2 600 Tonnen	0	1.1-30.6.2001
09.2983	ex 2909 30 38	10	Bis(pentabromphenyl)ether	3 200 Tonnen	0	1.1.-30.6.2001
09.2985	ex 8540 91 00	32	Flachmasken mit einer Länge von 691,6 mm (\pm 0,2 mm) und einer Höhe von 407,7 mm (\pm 0,2 mm), mit einer Schlitzbreite am Ende der senkrechten Mittelachse von 155 Mikrometer (\pm 8 Mikrometer)	300 000 Stück	0	1.1.-30.6.2001
09.2986	ex 3824 90 95	76	Mischung von tertiären Aminen mit einem Gehalt an: — Dodecyldimethylamin von nicht weniger als 60 GHT — Dimethyl(tetradecyl)amin von nicht weniger als 20 GHT — Hexadecyldimethylamin von nicht weniger als 0,5 GHT	14 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2987	ex 3905 91 00	93	Copolymer aus Ethylen und Vinylalkohol (EVOH)	2 000 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2988	ex 4804 31 51 ex 4804 31 90 ex 4805 29 90 ex 4805 60 90 ex 4823 90 50 ex 4823 90 90	10 10 10 30 30 13	Papier von der für die Herstellung elektrolytischer Kondensatoren verwendeten Art (Kondensatorpapier), aus anderen Stoffen als ausschließlich aus Esparto hergestellt, mit einem Sulfatgehalt von nicht mehr als 5 mg/kg und einem Chloridgehalt von nicht mehr als 1 mg/kg, mit einer Dicke von nicht weniger als 25 μ m, jedoch nicht mehr als 100 μ m und einer Breite von nicht mehr als 800 mm	1 500 Tonnen	0	1.1.-31.12.
09.2991	ex 2846 90 00	20	Seltenerdmetall-Chloride, mit einem Gehalt an Lanthantrichloridheptahydrat von 57 GHT oder mehr, in fester Form, zum Herstellen von Katalysatoren zum Cracken im Fließbettverfahren ^(a)	2 600 Tonnen	0	1.1.-30.6.2001

Laufende Nummer	KN-Code	TARIC-Unterteilung	Warenbezeichnung	Kontingentsmenge	Kontingentszollsatz (in %)	Kontingentszeitraum
09.2992	ex 3902 30 00	93	Propylen-Butylen-Copolymer mit einem Gehalt an Propylen von nicht weniger als 60 GHT und nicht mehr als 68 GHT und an Butylen von nicht weniger als 32 GHT und nicht mehr als 40 GHT, mit einer Schmelzviskosität von nicht mehr als 3 000 mPa bei 190 °C, nach ASTM D 3236, zur Verwendung als Kleber beim Herstellen von Waren der Unterposition 4818 40 ^(a)	1 400 Tonnen	0	1.1.-31.12
09.2993	ex 3920 10 28	93	Folien aus Polyethylen mit einer Dicke von nicht weniger als 23 µm und nicht mehr als 27 µm, mit einem Quadratmetergewicht von nicht weniger als 32 g und nicht mehr als 42 g und einer Wasserdampfdurchlässigkeit von nicht weniger als 900 g/m ² pro Tag	48 000 000 m ²	0	1.1.-31.12
09.2994	ex 6903 90 80	20	Reagenzröhren und Halterungen aus Siliciumcarbid zur Verwendung in Diffusions- und Oxidationsöfen bei der Herstellung von Halbleitermaterialien ^(a)	50 000 Stück	0	1.1.-30.6.2001
09.2995	ex 8536 90 85 ex 8538 90 99	95 93	Tastaturen, — mit einer Lage aus Siliconkautschuk und Polycarbonat-Tastaturfeldern oder — ganz aus Siliconkautschuk oder Polycarbonat, mit bedruckten Tastaturfeldern, zum Herstellen und Instandsetzen von Mobiltelefonen der Unterposition 8525 20 91 ^(a)	30 000 000 Stück	0	1.1.-30.6.2001

^(a) Die Überwachung der besonderen Verwendung erfolgt nach den einschlägigen Gemeinschaftsbestimmungen.

^(b) Dieses Zollkontingent kann jedoch nicht in Anspruch genommen werden, wenn die Behandlung von Einzelhandels- oder Restaurationsbetrieben vorgenommen wird.

⁽¹⁾ Der spezifische Zusatzzoll ist anwendbar.“